

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau
(General Civil Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg**

vom 09.07.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau (General Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg vom 03.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ und „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg“ werden durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ und „Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dem“ durch „den“ und „seines“ durch „ihres“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 werden in den Nummern 1 und 2 nach dem Wort „mindestens“ jeweils die Worte „180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens“ eingefügt.
4. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63“ durch „des Art. 63 Abs. 1“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „eines“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
6. In § 5 Abs. 2 werden in Satz 1 die Klammervermerke „(FH Augsburg)“ durch „(Hochschule Augsburg)“ und „(FH München)“ durch „(Hochschule München)“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 werden die Klammervermerke „(FH München)“ durch „(Hochschule München)“ und „(FH Augsburg)“ durch „(Hochschule Augsburg)“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der jeweilige Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der örtlichen Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.“
9. In § 9 Abs. 4 wird die Zitierstelle „§10 Abs. 2 Satz 2 RaPO“ durch „Absatzes 3“ ersetzt.
10. Nach § 11 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 3 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

11. In der Anlage werden in Abschnitt 1 (Studienschwerpunkt Ingenieurbau) in Zeile 801 (*Höhere Mathematik und numerische Methoden*) in der Spalte 4 die Ziffer „4“ durch „5“ und in Zeile 805 (*Ingenieurhochbau und Tragwerksentwurf*) in der Spalte 4 die Ziffer „8“ durch „7“ ersetzt, in den Zeilen 812.1 (*Fremdsprachen*) und 812.2 (*Moderationstechnik und Mitarbeiterführung*) in der Spalte 6 jeweils die Fußnote „⁴⁾“ gestrichen und in Zeile 813 (*Interdisziplinäre wissenschaftliche Projektarbeit*) in der Spalte 7 die Abkürzung „TN“ eingefügt. Die bisherige Fußnote „⁵⁾“ wird zur Fußnote „⁴⁾“.
12. In der Anlage werden in Abschnitt 2 (Studienschwerpunkt Stahlbau und Gestaltungstechnik) in Zeile 831 (*Höhere Mathematik und numerische Methoden*) in der Spalte 4 die Ziffer „4“ durch „5“, in den Zeilen 836 (*Stahlhochbau, Brandschutz*) und 837 (*Stahlbrückenbau*) in der Spalte 4 jeweils die Ziffer „5“ durch „6“, in Zeile 839 (*Fassadenbau und Glasbau*) in der Spalte 3 die Ziffer „3“ durch „4“ und in der Spalte 4 die Ziffer „4“ durch „5“ sowie in Zeile 840 (*Fertigung, Montage, Kalkulation*) in der Spalte 4 die Ziffer „4“ durch „5“ ersetzt, in den Zeilen 842.1 (*Fremdsprachen*) und 842.2 (*Motivationstechnik und Mitarbeiterführung*) in Spalte 6 jeweils die Fußnote „⁴⁾“ gestrichen, in der Zeile 843 (*Interdisziplinäre wissenschaftliche Projektarbeit*) in der Spalte 7 die Abkürzung „TN“ eingefügt sowie in Zeile 844 (*Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule*) in der Spalte 2 die Fußnote „⁶⁾“ durch „⁵⁾“, in der Spalte 3 die Zahl „12“ durch „8“ und in der Spalte 4 die Zahl „15“ durch „10“ ersetzt. In der Summenzeile wird in der Spalte 3 die Zahl „65“ durch „62“ ersetzt.
13. Abschnitt 3 der Anlage (Studienschwerpunkt Tiefbau und Infrastruktur) wird durch die dieser Änderungssatzung beigegebene Neufassung ersetzt.
14. In Abschnitt 4 der Anlage werden in Zeile 806 in der Spalte 2 die Modulbezeichnung „Special Geotechnical Works (Spezialtiefbau)“ durch „Spezialtiefbau“ ersetzt und in der Spalte 3 der Klammervermerk „(Spezialtiefbau)“ gestrichen.
15. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote „²⁾“ wie folgt neu gefasst:
- „²⁾ Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.“
- Die bisherige Fußnote „⁴⁾“ wird gestrichen; die vormaligen Fußnoten „⁵⁾“ bis „⁷⁾“ werden zu den neuen Fußnoten „⁴⁾“ bis „⁶⁾“.
16. In Fußnote „⁵⁾“ wird die Zahl „15“ durch „10“ ersetzt.
16. Im Abkürzungsverzeichnis werden die Abkürzung „ECTS“ mit „European Credit Transfer and Accumulation System“ überschrieben sowie nach der Abkürzung „Pr = Praktikum“ die Abkürzung „Proj = Projektstudium“ und nach der Abkürzung „Ü = Übung“ die Abkürzung „WS = Workshop“ eingefügt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die in § 1 Nummern 11 und 12 hinsichtlich der Interdisziplinären Projektarbeit getroffenen Aussagen nur für Studierende, die im Projektmodul noch keine Prüfungsleistung erbracht haben.

- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt § 1 Nummer 13 nur für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Allgemeines Bauingenieurwesen (General Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen, sowie für Studierende, die das Studium in diesem Masterstudiengang an der Hochschule Augsburg vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen und in den Modulen Bauabwicklung/Baubetrieb und Masterarbeit noch keine Prüfungsleistung(en) erbracht haben.

3. Studienschwerpunkt Tiefbau und Infrastruktur

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹⁾	3 SWS ¹⁾	4 ECTS- Kredit- punkte ¹⁾	5 Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	6		7 Zulassungsvor- aussetzungen ^{1) 3)}	8 Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote ²⁾
					Prüfungsleistungen 2)			
					Art und Dauer (in Min.) ^{1) 2)}			
Vertiefte Grundlagen								
861	Bauabwicklung/Bautrieb		6					
861.1	Baubetrieb und Kostenleistungsrechnung	3		SU, Ü, S	sP, 60-150			0,667
861.2	Projektmanagement	2		SU, Ü, S	LN			0,333
862	Baustatik und FEM	4	5	SU, Ü, S	sP, 60-150	LN		
863	Informations- und Kommunikationstechnologien	4	4	SU, Ü, S	LN			
Tiefbau und Infrastruktur								
864	Tragwerke	5	6	SU, Ü, S	sP, 90-180			
865	Geotechnik	4	5	SU, Ü, S	sP, 60-150			
866	Verkehrswegebau	4	5	SU, Ü, S, Pr	sP, 60-150	LN		
867	Siedlungswasserwirtschaft	4	5	SU, Ü, S	sP, 60-150			
Soziale Kompetenz								
872	Soziale Kompetenz		4					
872.1	Fremdsprachen	2		SU, Ü, S	LN			0,5
872.2	Moderationstechnik und Mitarbeiterführung	2		SU, Ü, S, WS	LN			0,5
Projektmodul								
875	Interdisziplinäre wissenschaftliche Projektarbeit	10	12	Pro	PA			
Wahlpflichtmodule								
876	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ⁶⁾	16	20	S, SU, Ü, Pr	LN			
Masterarbeit								
880	Masterarbeit mit Masterseminar	4	18	S	MA	TN		
	Summe Studium	64	90					